



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Schnepfenluckstraße 10, 83278 Traunstein

Landratsamt Berchtesgadener Land
Umwelt
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Name
Matthias Anzinger
Telefon
0861 7098-127
Telefax
0861 7098-150
E-Mail
Matthias.Anzinger@aelf-ts.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
322.7-6430.02 11.06.2019

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L2.2-Am/4502-447

Traunstein
11.07.19

**Vollzug der Wassergesetze;
Bayerische Landeskraftwerke GmbH, Zeltnerstr. 3, 90443 Nürnberg
Bau und Betrieb Wasserkraftanlage Nonner Rampe an der Saalach bei der
Nonner Sohlrampe Fkm 17,950, Stadt Bad Reichenhall**

Anlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein -Bereich Landwirtschaft- nachfolgend Stellung: *StM betrifft alle 3 Zulassungen:*

a) Anlagengenehmigung: Baustraße + BE- und Lagerfläche b) naturschutzrechtliche Ausweisung
Zu den beurteilungsrelevanten Punkten 1 (Bewilligung für Gewässerbenutzung) und 2 (Planfeststellung für Gewässerausbau) gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände bzw. Anmerkungen.

Zum Punkt 3 (Anlagengenehmigung) weisen wir auf folgende Punkte hin:
Laut den Planunterlagen sind die Belange der Landwirtschaft auf den Flurnummern 663 und 669 der Gemarkung Bad Reichenhall betroffen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Durchschnittswert der Grünlandzahl zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

LKR	Name	Grünlandzahl (flächengewichteter Mittelwert)
172	Berchtesgadener Land	41

Fl.Nr.	Grünlandzahl
663	30
669	53

Die durch das Vorhaben beeinträchtigten Feldstücke haben eine Grünlandzahl von 30 (Flur-Nr. 663) und 53 (Flur-Nr. 669) und werden vom landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb Landauer, Grenzlandstr. 50, 83435 Bad Reichenhall zur Grundfuttererzeugung bewirtschaftet.

Seite 1 von 2

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme auf Flur-Nr. 669 der Gemarkung Bad Reichenhall mit einer Grünlandzahl weit über dem Durchschnitt bitten wir um Prüfung, ob eine andere Fläche dafür zur Verfügung steht, auch vor dem Hintergrund der Vollzugshinweise zur BayKompV. Darin heißt es, dass wenn die Ertragskraft der Kompensationsfläche über dem Landkreisdurchschnitt gemäß Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ liegt, handelt es sich um einen für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatschG besonders geeigneten Boden, und die Fläche soll als solche nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

Alternativ =
Platte

Flurplan vor Ort

Im Rahmen der baubedingten Beeinträchtigung ist sicherzustellen, dass diese für die landwirtschaftliche Nutzung verträglich gestaltet wird. Ertrags- oder nutzungseinschränkende Bedingungen sind zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind die Schäden zu erstatten.

Um ungehindert termingebundene Arbeiten auf im Vorhabensgebiet und darüber hinaus befindlicher landwirtschaftlicher Fläche (LF) durchführen zu können, ist vor Beginn der anfallenden Bau- und Erschließungsarbeiten eine Absprache mit dem betroffenen Bewirtschafter durchzuführen.

Das Befahren von LF und sonstige Beanspruchung landwirtschaftlicher Böden (z.B. als Lagerstätten) sind soweit wie möglich zu vermeiden. Falls landwirtschaftliche Böden dennoch beansprucht werden, sind bei jeglichen Belastungen des Bodens, insbesondere beim Befahren von Grundstücken mit Arbeitsmaschinen, Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Insbesondere ist auf ein Befahren von vernässten, nicht tragfähigen Böden zu verzichten. Flur- und sonstige Schäden, die durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Lager- und Arbeitsflächen entstehen, sind fachgerecht zu beseitigen.

Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus Bodenbelastungen durch das Vorhaben ergeben, sind Eigentümer bzw. Bewirtschafter zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Anzinger